

## Merkblatt Sprachnachweise (Studienvoraussetzungen)

Alle Studiengänge und Kooperationen Lehramt Gymnasium, Stand Oktober 2020

### Inhalt

|  |   |
|--|---|
| <i>I. B.Ed. Lehramt Gymnasium</i> .....  | 1 |
| 1. Übersicht über die geforderten Sprachkenntnisse in den Fächern und deren Fristen.....     | 1 |
| 2. Erklärung der Niveaustufen.....   | 3 |
| 3. Sprachnachweis von schulischen Kenntnissen.....   | 3 |
| 4. Nachholen von Sprachkenntnissen und Sprachnachweis von nicht-schulischen Kenntnissen..... | 3 |
| 5. Sprachkenntnisse in den Fächern Französisch, Italienisch und Spanisch.....                | 6 |
| 6. Gleiche Sprachkenntnisse in unterschiedlichen Fächern.....                                | 6 |
| <i>II. Kooperationen im Bachelor (Musik und Bildende Kunst)</i> .....                        | 6 |
| 1. Geforderte Sprachkenntnisse und Fristen zum Nachweis der Sprachkenntnisse.....            | 6 |
| 2. Erbringung des Nachweises.....  | 6 |
| <i>III. M.Ed. Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium</i> .....                                   | 7 |
| 1. Geforderte Sprachkenntnisse und Fristen zum Nachweis der Sprachkenntnisse.....            | 7 |
| 2. Erbringung des Nachweises.....  | 7 |
| <i>IV. M.Ed. Lehramt Gymnasium</i> .....   | 7 |
| 1. Geforderte Sprachkenntnisse und Frist zum Nachweis der Sprachkenntnisse.....              | 7 |
| 2. Erbringung des Nachweises.....  | 7 |
| <i>V. Kooperationen im Master (Musik)</i> .....  | 8 |
| 1. Geforderte Sprachkenntnisse und Frist zum Nachweis der Sprachkenntnisse.....              | 8 |
| <i>Ansprechpartner</i> .....   | 8 |

### I. B.Ed. Lehramt Gymnasium

#### 1. Übersicht über die geforderten Sprachkenntnisse in den Fächern und deren Fristen

| Fach               | Geforderte Sprachnachweise                                      | Frist (B.Ed. Lehramt Gymnasium)   |
|--------------------|---|---|
| <b>Deutsch</b>     | a. Kenntnisse des Englischen                                    | a. Nachweis bis spätestens zum Ende der Orientierungsphase (keine Fristverlängerung möglich)                                  |
|                    | b. Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache                       | b. Nachweis bis spätestens zum Ende der Orientierungsphase + ggf. 1 Semester automatische Fristverlängerung gemäß RahmenVO-KM |
| <b>Englisch</b>    | a. Kenntnisse des Englischen (B2 GeR)                           | a. Nachweis bis spätestens zum Ende der Orientierungsphase (keine Fristverlängerung möglich)                                  |
|                    | b. Latinum oder Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache | b. Nachweis bis spätestens zum Ende der Orientierungsphase + ggf. 1 Semester automatische Fristverlängerung gemäß RahmenVO-KM |
| <b>Französisch</b> | a. Kenntnisse des Französischen (B2 GeR)                        | a. Obligatorischer sprachlicher Einstufungstest vor Beginn des Studiums, ein Studienbeginn ist auch ohne Vorkenntnisse in     |

|                                  |   |  |
|----------------------------------|---|--|
|                                  | <p>b. Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (A2 GeR)</p> <p>c. Grundkenntnisse in Latein</p>  | <p>Französisch möglich; ggf. 1 Semester automatische Fristverlängerung der Orientierungsphase gemäß RahmenVO-KM</p> <p>b. Nachweis bis spätestens zum Ende des Bachelorstudiums</p> <p>c. Nachweis bis spätestens zum Ende der Orientierungsphase + ggf. 1 Semester automatische Fristverlängerung gemäß RahmenVO-KM</p>   |
| <b>Geschichte</b>                | <p>a. Latinum</p> <p>b. Englisch [Grundkenntnisse]</p> <p>c. Passive Beherrschung einer weiteren Fremdsprache</p>                               | <p>a. Nachweis bis spätestens zum Ende der Orientierungsphase + ggf. 2 Semester automatische Fristverlängerung gemäß RahmenVO-KM</p> <p>b. Nachweis bis spätestens zum Ende des Bachelorstudiums (keine Fristverlängerung möglich)</p> <p>c. Nachweis bis spätestens zum Ende des Bachelorstudiums</p>   |
| <b>Informatik</b>                | <p>a. Kenntnisse des Englischen</p>   | <p>a. Nachweis bis spätestens zum Ende des Bachelorstudiums (keine Fristverlängerung möglich)</p>  |
| <b>Italienisch</b>               | <p>a. Kenntnisse des Italienischen</p> <p>b. Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (A2 GeR)</p> <p>c. Grundkenntnisse in Latein</p> | <p>a. Obligatorischer sprachlicher Einstufungstest vor Beginn des Studiums, ein Studienbeginn ist auch ohne Vorkenntnisse in Italienisch möglich; ggf. 1 Semester automatische Fristverlängerung der Orientierungsphase gemäß RahmenVO-KM</p> <p>b. Nachweis bis spätestens zum Ende des Bachelorstudiums</p> <p>c. Nachweis bis spätestens zum Ende der Orientierungsphase + ggf. 1 Semester automatische Fristverlängerung gemäß RahmenVO-KM</p> |
| <b>Mathematik</b>                | <p><i>Keine Sprachnachweise gefordert</i></p>   |  |
| <b>Philosophie/<br/>Ethik</b>    | <p>a. Kenntnisse des Englischen</p> <p>b. Latinum oder Graecum</p>  | <p>a. Nachweis bis spätestens zum Ende der Orientierungsphase (keine Fristverlängerung möglich)</p> <p>b. Nachweis bis spätestens zum Ende der Orientierungsphase + ggf. 2 Semester automatische Fristverlängerung gemäß RahmenVO-KM</p>   |
| <b>Politik-<br/>wissenschaft</b> | <p>a. Kenntnisse des Englischen</p>   | <p>a. Nachweis bis spätestens zum Ende des Bachelorstudiums (keine Fristverlängerung möglich)</p>  |
| <b>Spanisch</b>                  | <p>a. Kenntnisse des Spanischen</p> <p>b. Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (A2 GeR)</p> <p>c. Grundkenntnisse in Latein</p>    | <p>a. Obligatorischer sprachlicher Einstufungstest vor Beginn des Studiums, ein Studienbeginn ist auch ohne Vorkenntnisse in Spanisch möglich; ggf. 1 Semester automatische Fristverlängerung der Orientierungsphase gemäß RahmenVO-KM</p> <p>b. Nachweis bis spätestens zum Ende des Bachelorstudiums</p> <p>c. Nachweis bis spätestens zum Ende der Orientierungsphase + ggf. 1 Semester automatische Fristverlängerung gemäß RahmenVO-KM</p>    |

|                                      |                              |   |
|--------------------------------------|------------------------------|---|
| <b>Wirtschafts-<br/>wissenschaft</b> | a. Kenntnisse des Englischen | a. Nachweis bis spätestens zum Ende der Orientierungsphase<br>(keine Fristverlängerung möglich) |
|--------------------------------------|------------------------------|---|

## 2. Erklärung der Niveaustufen

|   | <b>Nachweis über schulische Kenntnisse</b>   | <b>Nachweis nach dem<br/>Gemeinsamen europäischen<br/>Referenzrahmen (GeR)</b> |
|---|--|--|
| <b>Grundkenntnisse /<br/>passive Beherrschung</b> | 2 Jahre Unterricht in der Sekundarstufe; Endnote<br>mindestens „ausreichend“   | Mindestens Niveaustufe A2  |
| <b>Kenntnisse</b>                                 | 4 Jahre Unterricht in der Sekundarstufe; Endnote<br>mindestens „ausreichend“<br><br>oder<br><br>3 Jahre Unterricht in der Sekundarstufe II bis zum<br>Abitur (G8: Stufe 10-12, G9: Stufe 11-13); Schnitt<br>der vier Halbjahre der Jahrgangsstufen I und II<br>zusammen mit mind. „ausreichend“ bewertet | Mindestens Niveaustufe B2  |
| <b>Latinum / Graecum</b>                          | Nachweis in Abiturzeugnis  | <i>Staatliche Ergänzungsprüfung</i>  |

## 3. Sprachnachweis von schulischen Kenntnissen

Haben Sie die geforderten Sprachkenntnisse bereits in der Schule erworben und sind diese über das bei der Bewerbung eingereichte Abiturzeugnis nachgewiesen, wird das Vorliegen der Sprachkenntnisse im Laufe Ihres 1. Semesters vom Studienbüro automatisch ins System verbucht. In diesem Fall brauchen Sie bezüglich der Sprachnachweise nichts zu unternehmen. Sollten Ihre Sprachkenntnisse zu Beginn des 2. Fachsemesters (Februar/März) noch nicht in Ihrem Notenauszug erscheinen, wenden Sie sich bitte an Ihre Sachbearbeitung im Studienbüro.

## 4. Nachholen von Sprachkenntnissen und Sprachnachweis von nicht-schulischen Kenntnissen

### a. Fristen im B.Ed. Lehramt Gymnasium und Fristverlängerungen

Wenn Sie die Sprachkenntnisse zu Studienbeginn noch nicht aufweisen, können Sie diese während des Studiums nachholen. Die entsprechenden Fristen können Sie der Tabelle in Kapitel 1 entnehmen. Der Nachweis über die Sprachkenntnisse muss spätestens zum Ablauf der Frist im Studienbüro vorliegen.

Die RahmenVO-KM sieht Fristverlängerungen für die Studierenden vor, die Sprachkenntnisse nachholen müssen (gilt nicht für Englischkenntnisse). An der Uni Mannheim werden diese Fristverlängerungen zum Großteil automatisch vorgenommen, Sie brauchen also keinen Antrag zu stellen. Die entsprechenden Verlängerungsmöglichkeiten können Sie der Tabelle in Kapitel 1 entnehmen. Sie beziehen sich auf die Frist der Orientierungsphase, die gemäß Prüfungsordnung am Ende des 3. Semesters endet. Die Fristverlängerung wird automatisch bei der Rückmeldung ins 4. Semester vorgenommen.

Für über die aufgeführten Verlängerungsmöglichkeiten hinausgehende Fristverlängerungen muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Wenden Sie sich für weitere Informationen in diesem Fall sowie bei generellen Fragen zum Thema Fristverlängerungen bitte frühestmöglich an Ihre Sachbearbeitung im Studienbüro.

Bitte achten Sie darauf, die Sprachnachweise möglichst frühzeitig zu erbringen, damit Sie keine Probleme mit den jeweiligen Fristen bekommen und im Falle des Nichtbestehens noch ausreichend Zeit für die Wahrnehmung eines Wiederholungsversuchs haben.

### b. Hinweise zum Studienverlauf beim Nachholen von Sprachkenntnissen

Die Sprachnachweise, die bis zum Ende der Orientierungsphase erbracht werden müssen, sind aus juristischen Gründen an eine Lehrveranstaltung der Orientierungsphase des jeweiligen Fachs geknüpft. Das bedeutet, dass der Nachweis der Sprachkenntnisse laut Prüfungsordnung Voraussetzung für die Zulassung zur entsprechenden Prüfung ist. **Damit Sie dadurch keine Nachteile beim Absolvieren der Orientierungsphase haben, gestatten und empfehlen wir Ihnen, die entsprechenden Lehrveranstaltungen auch ohne vorherigen Sprachnachweis nach Studienverlaufsplan zu besuchen (in der Regel im ersten oder zweiten Semester) und die entsprechende Prüfung unter Vorbehalt abzulegen.** Unter Vorbehalt meint, dass das Ergebnis der Prüfung bzw. die Note erst dann im Portal und auf Notenauszügen zur Ansicht freigegeben und somit rechtskräftig werden, wenn der Sprachnachweis fristgerecht erbracht wurde. Im Falle eines Prüfungsanspruchsverlusts wird dieser jedoch direkt ausgesprochen. Die Studienbüros löschen den Vorbehalt, sobald Sie die Sprachkenntnisse nachgewiesen haben. Bei Fragen oder Zweifeln kontaktieren Sie bitte das Studiengangsmanagement Lehramt oder Ihre Sachbearbeitung im Studienbüro.

**Beispiel:** In der Prüfungsordnung im Fach Geschichte ist folgende Teilnahmevoraussetzung definiert: „Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung der „VL Einführung in die Geschichtswissenschaft“ ist der Nachweis des unter „Studienvoraussetzungen“ aufgeführten Latinums.“. Auch wenn Sie das Latinum noch nicht nachgewiesen haben, besuchen Sie die VL Einführung in die Geschichtswissenschaft im 1. Semester (gemäß Studienverlaufsplan). Das Studienbüro verbucht die Prüfung unter Vorbehalt. Sobald Sie das Latinum nachgewiesen haben, wird der Vorbehalt gelöscht, die bereits erbrachte Prüfung freigegeben und Sie können Ihre Note einsehen.

### c. Angebot der Uni Mannheim zum Nachholen von Sprachkenntnissen

Einige Fachbereiche bieten Kurse zum Erwerb der geforderten Sprachkenntnisse an. Bitte beachten Sie, dass dies ein freiwilliges Angebot der Fachbereiche darstellt und kein Anspruch auf ein Kursangebot bzw. einen Platz in den Kursen besteht.

| Fach               | Geforderte Sprachkenntnisse   | Kursangebot   |
|--------------------|---|---|
| <b>Französisch</b> | a. Kenntnisse des Französischen (B2 GeR)<br>b. Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (A2 GeR)<br>c. Grundkenntnisse in Latein | a. Veranstaltungen des Romanischen Seminars (Pflicht): <i>Propädeutika</i><br>b. Veranstaltungen des Romanischen Seminars (Pflicht): <i>Intensivkurs I (Italienisch) / Español A1 und A2 / Katalanisch oder Portugiesisch für AnfängerInnen und II</i><br>c. Veranstaltung des Romanischen Seminars: <i>Latein für Romanisten (2 SWS)</i> |
| <b>Geschichte</b>  | a. Latinum<br>b. Passive Beherrschung einer weiteren Fremdsprache   | a. Veranstaltungen des Historischen Instituts: <i>Latein I und II</i> zur Vorbereitung auf die Latinumsprüfung<br>b. Veranstaltungen des Romanischen Seminars (bei freien Plätzen): <i>Intensivkurs I (Italienisch oder Französisch) / Español A1 und A2 / Katalanisch oder Portugiesisch für AnfängerInnen und II</i>                    |

|                               |  |   |
|-------------------------------|--|---|
| <b>Italienisch</b>            | a. Kenntnisse des Italienischen<br>b. Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (A2 GeR)<br>c. Grundkenntnisse in Latein | a. Veranstaltungen des Romanischen Seminars (Pflicht): <i>Propädeutika</i><br>b. Veranstaltungen des Romanischen Seminars (Pflicht): <i>Intensivkurs I (Französisch) / Español A1 und A2 / Katalanisch oder Portugiesisch für AnfängerInnen und II</i><br>c. Veranstaltung des Romanischen Seminars: <i>Latein für Romanisten (2 SWS)</i> |
| <b>Philosophie/<br/>Ethik</b> | a. Latinum oder Graecum  | a. Veranstaltungen des Philosophischen Seminars: <i>Sprachkurse I und II zur Vorbereitung auf die Latinumsprüfung</i>   |
| <b>Spanisch</b>               | a. Kenntnisse des Spanischen<br>b. Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (A2 GeR)<br>c. Grundkenntnisse in Latein    | a. Veranstaltungen des Romanischen Seminars (Pflicht): <i>Propädeutika</i><br>b. Veranstaltungen des Romanischen Seminars (Pflicht): <i>Intensivkurs I (Italienisch oder Französisch) / Katalanisch oder Portugiesisch für AnfängerInnen und II</i><br>c. Veranstaltung des Romanischen Seminars: <i>Latein für Romanisten (2 SWS)</i>    |

Die Veranstaltungen sind in Ihrem Studienplaner im Konto „Außercurriculare Veranstaltungen“ in der Regel im Modul „Studienvoraussetzungen“ zu finden. In den romanistischen Fächern wird der Erwerb der fehlenden Sprachkenntnisse (zweite romanische Sprache und Grundkenntnisse in Latein) innerhalb des Romanischen Seminars dringend empfohlen. In den anderen Fächern können Sprachkenntnisse außerdem bei Studium Generale (<https://www.studiumgenerale.uni-mannheim.de/de/sprachkurse>) sowie anderen externen Anbietern (z. B. Volkshochschulen, Heidelberger Pädagogium für Vorbereitungskurse auf das Latinum oder Graecum etc.) erworben werden.

Das Latinum und das Graecum sind staatliche Ergänzungsprüfungen, die von den Regierungspräsidien organisiert und abgenommen werden. Informationen dazu finden Sie jeweils auf den Seiten der Regierungspräsidien. Die von der Uni Mannheim angebotenen Kurse sowie z. B. auch die Kurse des Heidelberger Pädagogiums dienen der Vorbereitung auf die staatliche Prüfung.

#### **d. Erbringung des Nachweises**

Werden Sprachkenntnisse der modernen Fremdsprachen über Veranstaltungen der Fachbereiche erworben, erfolgt eine automatische Verbuchung der Leistungen nach erfolgreicher Teilnahme an Veranstaltung und Prüfung durch das Studienbüro. Bitte beachten Sie, dass auch hierfür eine Prüfungsanmeldung erforderlich ist.

Werden Sprachkenntnisse außerhalb des Angebots der Fachbereiche der Universität Mannheim erworben (betrifft auch Studium Generale), muss als Nachweis der modernen Fremdsprachen das Sprachzertifikat von Studium Generale über das Sprachniveau nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GeR) eingereicht werden. Dies wird für die Sprachen Englisch, Spanisch, Französisch, Italienisch und Portugiesisch ausgestellt. Das Sprachniveau gilt dann als nachgewiesen, wenn in drei von den vier zu beurteilenden Bereichen des Sprachzertifikats das erforderliche Sprachniveau erreicht ist. Das Formular für das Sprachzertifikat finden Sie auf der Homepage Ihres Lehramtsstudiengangs.

Nähere Informationen zum Sprachzertifikat gibt es außerdem bei Studium Generale:

<https://www.studiumgenerale.uni-mannheim.de/de/tests/sprachzertifikate>.

Für Sprachen, für die kein Sprachzertifikat erworben werden kann, muss ein Nachweis über die erworbenen Sprachkenntnisse eingereicht werden, der mindestens den Vermerk „bestanden“ sowie das explizit ausgewiesene Sprachniveau nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GeR) enthält.

Als Nachweis über das Latinum und das Graecum muss das nach der erfolgreich abgelegten staatlichen Ergänzungsprüfung ausgestellte Zeugnis eingereicht werden.

## **5. Sprachkenntnisse in den Fächern Französisch, Italienisch und Spanisch**

In den Fächern Französisch, Italienisch und Spanisch wird das sprachpraktische Einstiegsniveau der jeweils studierten Sprache durch einen obligatorischen Einstufungstest vor Beginn des Studiums (in der Regel in der Erstsemester-Einführungswoche) festgelegt. Ein Studienbeginn ist auch ohne Vorkenntnisse möglich. Die Zuteilung zu den zu absolvierenden (propädeutischen) Kursen erfolgt gemäß den Ergebnissen des Einstufungstests. Alle sprachpraktischen Veranstaltungen, auch propädeutische Veranstaltungen, werden am Romanischen Seminar der Universität Mannheim belegt. Ein zusätzlicher Nachweis über die Sprachkenntnisse der jeweils studierten Sprache ist nicht erforderlich.

Für die zusätzlich geforderten Sprachkenntnisse in den romanischen Fächern (Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache, Grundkenntnisse in Latein) gelten die in den anderen Absätzen dieses Merkblatts beschriebenen Regelungen.

## **6. Gleiche Sprachkenntnisse in unterschiedlichen Fächern**

Sind für Ihre beiden Fächer unterschiedliche Sprachniveaus derselben Sprache gefordert, so genügt der Nachweis des höheren Sprachniveaus. Dies betrifft z. B. die Fächerkombinationen Französisch, Italienisch oder Spanisch mit Geschichte oder Philosophie/Ethik. Der Nachweis des Latinums deckt auch die Grundkenntnisse in Latein ab, die für die romanistischen Fächer gefordert werden. Ein freiwilliger Besuch des Kurses „Latein für Romanisten“ ist dennoch möglich, sofern Kapazitäten frei sind.

## ***II. Kooperationen im Bachelor (Musik und Bildende Kunst)***

### **1. Geforderte Sprachkenntnisse und Fristen zum Nachweis der Sprachkenntnisse**

In den Bachelor-Kooperationsstudiengängen Lehramt Gymnasium mit Fach Musik oder Bildender Kunst müssen für das zweite Fach an der Uni Mannheim Sprachkenntnisse in den einzelnen Fächern als Zugangsvoraussetzung nachgewiesen werden, die denen im Studiengang B.Ed. Lehramt Gymnasium entsprechen. Sie können diese der Tabelle in Teil I Kapitel 1 entnehmen.

Wenn Sie die Sprachkenntnisse bei Studienbeginn noch nicht aufweisen, können Sie diese während des Studiums nachholen. Die Sprachkenntnisse müssen spätestens bis zum Ende des Studiums des zweiten Fachs nachgewiesen werden. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihr zweites Fach nicht erfolgreich abschließen können, ohne die Sprachkenntnisse nachgewiesen zu haben.

### **2. Erbringung des Nachweises**

Die Erbringung der Sprachnachweise erfolgt äquivalent zum B.Ed. Lehramt Gymnasium. Die entsprechenden Informationen finden Sie in Teil I Kapitel 2, 3, 4 Absätze c und d sowie 5 unter Berücksichtigung der abweichenden Fristen in den Bachelor-Kooperationsstudiengängen.

### **III. M.Ed. Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium**

#### **1. Geforderte Sprachkenntnisse und Fristen zum Nachweis der Sprachkenntnisse**

Im Studiengang M.Ed. Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium müssen Sprachkenntnisse in den einzelnen Fächern als Zugangsvoraussetzung nachgewiesen werden, die denen im Studiengang B.Ed. Lehramt Gymnasium entsprechen. Sie können diese der Tabelle in Teil I Kapitel 1 entnehmen.

Wenn Sie die Sprachkenntnisse bei Studienbeginn noch nicht aufweisen, können Sie diese während des Studiums nachholen. Im M.Ed. Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium muss die erste Zulassung zu einer Prüfung im Bereich Vertiefung spätestens zum Ende des 10. Semesters erfolgt sein. Als Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Prüfung müssen die Sprachkenntnisse nachgewiesen worden sein. Diese sind also spätestens bis zur Prüfungsanmeldung im 10. Semester zu erbringen. Wenn sie noch nicht nachgewiesen worden sind, können keine Lehrveranstaltungen mit entsprechender Prüfung im Bereich Vertiefung absolviert werden.

#### **2. Erbringung des Nachweises**

Die Erbringung der Sprachnachweise erfolgt äquivalent zum B.Ed. Lehramt Gymnasium. Die entsprechenden Informationen finden Sie in Teil I Kapitel 2, 3, 4 Absätze c und d sowie 5 unter Berücksichtigung der abweichenden Fristen im Masterstudiengang.

### **IV. M.Ed. Lehramt Gymnasium**

#### **1. Geforderte Sprachkenntnisse und Frist zum Nachweis der Sprachkenntnisse**

Im Studiengang M.Ed. Lehramt Gymnasium sind als Zugangsvoraussetzung Sprachkenntnisse in den einzelnen Fächern definiert, die denen im Studiengang B.Ed. Lehramt Gymnasium entsprechen. Sie können diese der Tabelle in Teil I Kapitel 1 entnehmen. Im M.Ed. Lehramt Gymnasium müssen die geforderten Sprachkenntnisse bereits vor Studienbeginn vorliegen und entsprechend in der Regel mit der Bewerbung eingereicht werden. Eine Nachreichung ist bei einer Bewerbung ins Herbst-/Wintersemester bis zum 15. August des gleichen Jahres bzw. bei einer Bewerbung ins Frühjahrs-/Sommersemester bis zum 15. Januar des Folgejahres möglich.

#### **2. Erbringung des Nachweises**

Wenn die Sprachkenntnisse bereits auf dem Zeugnis des Bachelorstudiengangs, dem Notenauszug des Bachelorstudiengangs oder der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen sind, ist der Nachweis damit erbracht. Da Sie diese Dokumente sowieso bei der Bewerbung um einen Studienplatz einreichen müssen, ist somit kein gesonderter Nachweis nötig.

Wenn die Sprachkenntnisse nicht über die oben genannten Dokumente nachgewiesen sind, müssen Sie der Bewerbung um einen Studienplatz einen gesonderten Nachweis über die Sprachkenntnisse beilegen. Der Nachweis kann gemäß Teil I Kapitel 4 Absatz d erbracht werden.

## ***V. Kooperationen im Master (Musik)***

### **1. Geforderte Sprachkenntnisse und Frist zum Nachweis der Sprachkenntnisse**

Im Master-Kooperationsstudiengang Lehramt Gymnasium mit Fach Musik sind als Zugangsvoraussetzung Sprachkenntnisse in den einzelnen Fächern definiert, die denen im Studiengang B.Ed. Lehramt Gymnasium entsprechen. Sie können diese der Tabelle in Teil I Kapitel 1 entnehmen. Im Master-Kooperationsstudiengang müssen die geforderten Sprachkenntnisse bereits vor Studienbeginn vorliegen.

### ***Ansprechpartner***

#### **Beratung / Abgabe und Verbuchung Sprachnachweise**

Pascal Vogel und Corina Wolf  
Studienbüro II (Sachbearbeitung Lehramt)  
L1,1 – Raum 122  
Tel. 0621 181-1192 oder 0621 181-1194  
[pascal.vogel@verwaltung.uni-mannheim.de](mailto:pascal.vogel@verwaltung.uni-mannheim.de) oder [wolf@verwaltung.uni-mannheim.de](mailto:wolf@verwaltung.uni-mannheim.de)

#### **Beratung**

Sarah Kern  
Studiengangsmanagement Lehramt  
Dekanat der Philosophischen Fakultät  
Schloss – Raum EO 286  
Tel. 0621 181-2171  
[lehramt@uni-mannheim.de](mailto:lehramt@uni-mannheim.de)